

Der
Kinder- und Jugendärztliche
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

**schulärztlichen Untersuchung
in Klassenstufen**

ÖGD Thüringen Stand: 21.08.2024

(TMSGFF-Freigabe am 23.10.2024)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung in Klassenstufen wird im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Ihres Gesundheitsamtes durchgeführt. Sie betrifft während der Schulzeit zwei Klassenstufen, in der Regel die Stufen 4 und 8 aller Schularten, sowie mindestens im Abstand von zwei Jahren die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Schüler an Sportgymnasien und sportbetonten Regelschulen, unabhängig von der Trägerschaft der Schule.

Die Vorsorgeuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen Ihres Kindes frühzeitig erkennen sowie fachärztlich abklären und behandeln zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst vertritt die gesundheitlichen Belange Ihres Kindes gegenüber der Schule.

Im Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsauffälligkeiten sowohl zugehende Gesundheitsberatung der Sorgeberechtigten als auch nachgehende Gesundheitsfürsorge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes angeboten.

Die schulärztliche Untersuchung in Klassenstufen dient auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung. Darüber hinaus ermöglicht sie eine längerfristige Beobachtung von Veränderungen des Gesundheitszustandes des heranwachsenden Kindes.

In Vorbereitung dieser Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie vor der Untersuchung den Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Geben Sie bitte Ihrem Kind zum Untersuchungstermin den ausgefüllten Elternfragebogen und den Impfausweis mit. Falls Sie den Wunsch haben, bei der Untersuchung Ihres Kindes anwesend zu sein, wenden Sie sich bitte zur zeitlichen Abstimmung an den zuständigen Klassenleiter oder an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Die schulärztliche Untersuchung in Klassenstufen beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 (in der aktuellen Fassung) verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege: § 55 Thüringer Schulgesetz legt in Abs. 2 und 3 die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zu den schulärztlichen Untersuchungen in Klassenstufen wird in §§ 1 bis 4 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege geregelt.

Gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt: Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von 10 Jahren nach berufsrechtlichen gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den Öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Schuleingangsuntersuchung und zur schulärztlichen Untersuchung in Klassenstufen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst“.